



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]

mit Postzustellungsurkunde

Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R.

[REDACTED]

Billhorner Deich 2

20539 Hamburg

[REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Gz.: [REDACTED]

23.07.2024

Vorhaben: Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 t nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen

Antrag: vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG¹ sowie einer Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 18.05.2021 und 20.05.2021, eingegangen am 31.05.2021, ergänzt um eine zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt um eine dritte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, ergänzt um eine vierte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 10.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, ergänzt um eine fünfte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 20.06.2023, eingegangen am 22.06.2023, ergänzt um eine sechste Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 31.01.2024, eingegangen am 05.02.2024, ergänzt um eine siebente Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 23.02.2024, eingegangen am 01.03.2024, ergänzt um eine achte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.04.2024, eingegangen am 26.04.2024, ergänzt um eine neunte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 20.06.2024, eingegangen am 24.06.2024,

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Antragsteller: Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R., Billhorner Deich 2,
20539 Hamburg

Belegenheit: Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/
Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969

9. Zulassung des vorzeitigen Beginns

I

1 Der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie sowie Nebenanlagen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1 in 20547 Hamburg eine neunte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich nachfolgender Maßnahmen in den Gebäudeteilen Brennstoffannahme, Mehrzweckgebäude und Kesselhaus sowie bei der Förderbandbrücke in folgendem Umfang erteilt:

- Montage des Stahlbaus von Kesselhaus, Brennstoffannahme und Förderbandbrücke
- Montagearbeiten im Bereich Klärschlammannahme und -lagerung
 - Annahmehunker
 - Klärschlammstillen inkl. Gleitrahmen
 - Zugehörige Pumpen und Hydraulik
 - Fördertechnik
- Montagearbeiten des Wirbelschichtkessels
 - Brennstoffversorgung
 - Kesselanlage inkl. Ausmauerung
 - Brenner
 - Verbrennungsluftversorgung
 - Sandversorgung
 - NaOH-Dosierung
 - SNCR-Anlage
 - Ofen- und Kesselentaschung
 - Speisewassersystem mit zugehörigen Pumpen und Behältern
- Montagearbeiten der Rauchgasreinigung und des Rauchgaswegs
 - Elektrofilter mit Pneumatik und Peripherie
 - Gewebefilter mit Peripherie, Rezirkulationsgebläse

- Rauchgaswäsche mit Wassersystem und Rauchgaskondensation (HCl-Wäscher mit Pumpen und Wärmeaustauscher, SO₂-Wäscher mit Pumpen, Sprühebene, Tropfenabscheidern, Verdichtern und Rührwerken, Rauchgaskühlung, Rauchgaskondensatsystem, Abwasserbehälter)
- GFK-Rohrleitungen
- Rauchgaszug inkl. aller Rauchgaskanäle
- Adsorbensversorgung inkl. Peripherie
- Schornstein
- Montagearbeiten der Nebenanlagen
 - Abwasseraufbereitung inkl. aller Behälter, Aggregate, Pumpen und Einbauten
 - Gipsentwässerung inkl. aller Pumpen, Zyklonen, Zentrifugen, Behälter und Einbauten
 - Kondensatsystem inkl. aller Behälter, Pumpen und Einbauten
- Montagearbeiten von Dampfturbine, Generator und Peripherie
- Montagearbeiten diverser Rohrleitungen und Kabel
- Leittechnik im Mehrzweckgebäude

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 16 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2 Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 20.06.2024 zugrunde.

3 Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

- 3.1 Diese Zulassung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen) ein, insbesondere hier
- die Teilerlaubnis (Errichtung) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für die erlaubnisbedürftige Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage mit den Dampferzeugern Herstell- Nr.: 6597/1050 (WSK 11), 6598/1051 (WSK 12), 6599/1052 (WSK 13) und 2613 (WSK 14).

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

3.2 Teilerlaubnis (Errichtung) gemäß § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV für die erlaubnisbedürftige Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage

3.2.1 Gegenstand der erlaubnispflichtigen Änderung

Die aus den Linie 11, 12 und 13 bestehende Dampfkesselanlage soll um eine weitere Linie (Linie 14) zur Klärschlammverbrennung erweitert werden. Die neue Linie besteht im Wesentlichen aus dem Kessel (Herstell-Nr.: 2613) mit Ausrüstung und Schutzsystem bis einschließlich Erstabspernung, dem Abgas- und Wasservorwärmer, dem Überhitzer, dem Speisewasserbehälter, den Speisewasserpumpen, der Kesselsteuerung, dem Schornstein, dem Kesselhaus sowie der Brennstoffleitungen innerhalb des Kesselhauses.

Bezeichnung:	WSK 14
Anlagenschlüssel	Noch nicht vergeben
Hersteller:	Steinmüller Engineering GmbH
Bauart:	Wasserrohrkessel
Herstell-Nr.	2613
Herstelljahr:	2025
Max. zul. Temperatur:	415 °C
max. zul. Druck:	58 bar (überhitzter Dampf)
zul. Dampferzeugung:	15,6 t/h
zul. Feuerungswärmeleistung:	13600 kW
Wasserinhalt:	19620 l bis NW, 27200 l bis voll
Brennstoff:	Faulgas, Heizöl EL, Propan (Schwergas, als Zündgas)
Art der Beaufsichtigung	Ständig von der Warte
Heizfläche	731 m ² (Dampfkessel) 554 m ² (unabsperrbaren Economiser)

Abbildung 1: Anlagendaten des neuen Kessels

3.2.2 Unter Hinzuziehung des Prüfberichts der ZÜS (TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Auftrags- Nr.: 8122518788) vom 20. Juni 2024, inklusive den beigegeführten Unterlagen wird der Hamburger Stadtentwässerung Ä.ö.R., Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg aufgrund des § 18 der Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I, S.49) – in der z. Zt. gültigen Fassung – die Teilerlaubnis (Errichtung) für die erlaubnisbedürftige Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage mit den Dampferzeugern Herstell-Nr.: 6597/1050 (WSK 11), 6598/1051 (WSK 12), 6599/1052 (WSK 13) und 2613 (WSK 14) unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Errichtung umfasst die Montage und Installation am Verwendungsort.

3.2.3 Nichtbestandteil dieser Teilerlaubnis (Errichtung) ist die Prüfung und somit Erlaubnis

- der sicherheitstechnischen Ausrüstung und Funktionslogistik,
- abschließende Bewertung der Feuerung/ Beheizung
- des Betriebes

- hierfür wird ein überarbeitetes Notauskonzept einschließlich der Lage der Notastaster für Kessel und der Dampfkesselanlage benötigt
- sowie der Brand- und Explosionsschutz des neuen Dampferzeugers
- hierfür ist ein Explosionsschutzkonzept vorzulegen, dass der Gefahrstoffverordnung entspricht.

Die Erlaubnis für die o.g. Bestandteile ist in einen gesonderten Antrag auf Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV einzuholen.

4 Vorbehalte / Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
- 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3 Mit Zustellung des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.
- 4.4 Die Regelungen der ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten, siebenten und achten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 27.07.2021 (Gz. I12-BA06862-176/2020-1), vom 05.04.2022 (Gz. I12-BA06862-176/2020-2), vom 14.03.2023 (Gz. I12-BA06862-176/2020-3), vom 24.04.2023 (Gz. I12-BA06862-176/2020-4), vom 31.08.2023 (Gz. I12-BA06862-176/2020-5), vom 23.07.2024 (Gz. I12-BA06862-176/2020-6), vom 09.04.2024 (Gz. I12-BA06862-176/2020-7) und vom 27.06.2024 (Gz. I12-BA06862-176/2020-8) gelten fort, soweit nicht in dieser Zulassung andere/ abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 4.5 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG noch für die Erteilung von anderen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versickerung von Baugrubenwasser und Direkt-einleitung von Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.
- 4.6 Die Erteilung der Erlaubnis nach §18 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb sowie der Änderung der Bauart oder Betriebs-

weise der Anlage beinhaltet keine übergreifenden fachrechtlichen Genehmigungen anderer Rechtsbereiche und stellt keine Freistellung nach anderen Rechtsgebieten dar. Für das beantragte Vorhaben sind ggf. erforderliche fachtechnische Genehmigungen, Stellungnahmen oder andere behördliche Entscheidungen gesondert einzuholen.

- 4.7 Die Teilerlaubnis (Errichtung) nach § 18 BetrSichV wird mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschreibungen und Zeichnungen dieses Bescheids erteilt. Die Änderung der Anlage ist nach diesen Unterlagen auszuführen. Frühere Nebenbestimmungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Teilerlaubnis oder den Angaben in den zu dieser Teilerlaubnis gehörenden, geprüften Unterlagen nicht entgegenstehen.
- 4.8 Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) durch einen Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen ist. Daher wird empfohlen die Unterlagen möglichst frühzeitig zu erstellen und dem Sachverständigen für funktionale Sicherheit zur Prüfung vorzulegen.
- 4.9 Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen. (§ 5 Abs. 2 BetrSichV)
- 4.10 Die Teilerlaubnis erlischt, wenn
- von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird,
 - die Errichtung der Anlage zwei Jahre oder länger unterbrochen wurde oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde.
- 4.11 Die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (§ 18 Abs.1 BetrSichV)
- 4.12 Dampfkesselanlagen nach Anhang 2 Abs. 4 Nr. 2.1 a) BetrSichV einschließlich ihrer Anlagenteile nach Anhang 2 Abs. 4 Nr. 2.2 BetrSichV sind wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen der Dampfkesselanlage und der prüfpflichtigen Anlagenteile sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Ermittlung der Prüffristen unterliegt der Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Die Dampfkesselanlage sowie die wiederkehrenden Prüfungen sind ebenfalls durch die zugelassene Überwachungsstelle an das Anlagenkataster der Länder zu übermitteln.

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist am geplanten Anlagenstandort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Bauordnungsrechtliche Bestimmungen, inklusive Brandschutz

Zuständige Bauaufsichtsbehörde:

Hamburg Port Authority (HPA)
Bauprüfabteilung Hafen
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Bauvorlagen vorliegen und ein entsprechender Ergänzungsbescheid erteilt worden ist.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Dafür ist der Vordruck auf der Internetseite www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html zu verwenden. Alternativ kann die Information auch über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch eingereicht werden.
- 2.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 2.4 Der vorzeitige Baubeginn hinsichtlich der Baustelleneinrichtung sowie die Belange der Kampfmittel unterliegen nicht der bauaufsichtlichen Prüfung. Diese liegen ganzumfänglich in Eigenverantwortung der(s) Bauherrin(n).

Hinweis:

Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren zur Bauausführung gibt es unter dem Link: <http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html> [Genehmigung/583468/start-merkblaetter.html](http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html)".

3 Erlaubnisverfahren nach § 18 Abs.1 Nr. 1 BetrSichV

Zuständige Stelle:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Produkt- und Anlagensicherheit, Gesundheit und Umwelt
Referat Anlagensicherheit
Postfach 30 28 22
20310 Hamburg

- 3.1 Die Dampfkesselanlage ist entsprechend den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung aufzustellen soweit nachfolgende Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen. Technische und bauliche Veränderungen sind umgehend mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzuklären und ggf. bei der zuständigen Fachbehörde einzureichen.
- 3.2 Betreiber/ Arbeitgeber der Dampfkesselanlage ist die Hamburger Stadtentwässerung Ä.ö.R., Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg. Änderungen, die zu einer Abweichung o.g. Angaben führen, sind der entsprechenden Fachbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Für die Druckentlastungsflächen gilt, dass die Fassade selbst auf der Ostseite des neuen Kesselhauses nicht als solche ausgewiesen werden dürfen bzw. sichergestellt werden muss, dass bestimmungsgemäß keine losgelösten Teile auf den Fahrweg auf der Ostseite fallen können. Sollte wie geplant 2,5 % der Grundfläche des Kesselaufstellungsraumes als Druckentlastungsfläche (Vd-DK007:2014-10) dienen, so ist vor endgültigem Abschluss der Erlaubnisverfahren rechnerisch nachzuweisen, dass die Fassadenteile auf der Ostseite sich im Ereignisfall nicht unkontrolliert lösen.
- 3.4 Eine Erprobung und Inbetriebnahme der neuen Linie 14 ist bis zum vollständigen Abschluss des Erlaubnisverfahrens untersagt und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Zudem ist der unerlaubte Betrieb nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Abschluss des Erlaubnisverfahrens den Regelverstoß nicht beseitigt.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, zuletzt ergänzt am 02.05.2024, beantragte die Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen.

Zusätzlich zum Genehmigungsantrag für das Gesamtvorhaben wurde am 18.05.2021 und 20.05.2021 eine erste Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt (Posteingang 31.05.2021), die um eine erweiterte zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt wurde. Beide Anträge wurden am 27.07.21 (I12-BA06862-176/2020-1) bzw. am 05.04.22 (I12-BA06862-176/2020-2) antragsgemäß beschieden. Der dritte Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023 (Posteingang am 16.01.2023) wurde am 14.03.2023 (I12-BA06862-176/2020-3) mit einem geringeren Zulassungsumfang beschieden, weil die brandschutztechnischen Antragsunterlagen in wesentlichen Teilen unvollständig waren. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch den vierten Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 10.01.2023 (Posteingang am 17.01.2023), der am 24.04.2023 (I12-BA06862-176/2020-4) ebenfalls mit einem geringeren Zulassungsumfang beschieden wurde, weil auch hier die brandschutztechnischen Antragsunterlagen in wesentlichen Teilen unvollständig waren. Der fünfte Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 20.06.2023 (Posteingang am 22.06.2023) wurde am 31.08.2023 (I12-BA06862-176/2020-5) antragsgemäß beschieden. Die sechste Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 31.01.2024 (Posteingang am 05.02.2024) nach § 8a BImSchG konnte antragsgemäß erst am 23.07.2024 beschieden werden, weil von der Bauprüfung Nachforderungen zum Abriss gestellt wurden, die von der Antragstellerin erst am 10.06.2024 nachgereicht wurden. Der siebente Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für den Ausbau der Gebäudeteile Kesselhaus und Mehrzweckgebäude vom 23.02.2024 (Posteingang am 01.03.2024) wurde am 09.04.2024 (I12-BA06862-176/2020-7) antragsgemäß beschieden. Die achte Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für Baumaßnahmen beim Gebäudeteil Brennstoffannahme vom 22.04.2024 (Posteingang am 26.04.2024) wurde am 01.07.2024 (I12-BA06862-176/2020-8) beschieden. Dabei konnte der beantragte Umfang der technischen Gebäudeausrüstung nur ohne die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie die Starkstromanlagen beschieden werden, da noch keine Stellungnahme der Fachbehörde vorliegt.

Mit dem hier gegenständlichen Antrag vom 20.06.2024 über die neunte Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG wurden für die Gebäude- teile Brennstoffannahme und Kesselhaus sowie bei der Förderbandbrücke folgende Maßnahmen beantragt:

- Montage des Stahlbaus von Kesselhaus, Brennstoffannahme und Förderbandbrücke
- Montagearbeiten im Bereich Klärschlammannahme und -lagerung
 - Annahmehunker
 - Klärschlammsilos inkl. Gleitrahmen
 - Zugehörige Pumpen und Hydraulik
 - Fördertechnik
- Montagearbeiten des Wirbelschichtkessels
 - Brennstoffversorgung
 - Kesselanlage inkl. Ausmauerung
 - Brenner
 - Verbrennungsluftversorgung
 - Sandversorgung
 - NaOH-Dosierung
 - SNCR-Anlage
 - Ofen- und Kesselentaschung
 - Speisewassersystem mit zugehörigen Pumpen und Behältern
- Montagearbeiten der Rauchgasreinigung und des Rauchgaswegs
 - Elektrofilter mit Pneumatik und Peripherie
 - Gewebefilter mit Peripherie, Rezirkulationsgebläse
 - Rauchgaswäsche mit Wassersystem und Rauchgaskondensation (HCl-Wäscher mit Pumpen und Wärmeaustauscher, SO₂-Wäscher mit Pumpen, Sprühebene, Tropfenabscheidern, Verdichtern und Rührwerken, Rauchgaskühlung, Rauchgaskondensatsystem, Abwasserbehälter)
 - GFK-Rohrleitungen
 - Rauchgaszug inkl. aller Rauchgaskanäle
 - Adsorbensversorgung inkl. Peripherie
 - Schornstein

- Montagearbeiten der Nebenanlagen
 - Abwasseraufbereitung inkl. aller Behälter, Aggregate, Pumpen und Einbauten
 - Gipsentwässerung inkl. aller Pumpen, Zyklonen, Zentrifugen, Behälter und Einbauten
 - Kondensatsystem inkl. aller Behälter, Pumpen und Einbauten
- Montagearbeiten von Dampfturbine, Generator und Peripherie
- Montagearbeiten diverser Rohrleitungen und Kabel
- Leittechnik im Mehrzweckgebäude

2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde. Die Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die vierte Verbrennungslinie überschreitet bereits für sich betrachtet die Genehmigungsschwelle der Durchsatzkapazität von 3 Tonnen Abfällen pro Stunde.

Zusätzlich zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage (Hauptanlage) wurde die Errichtung und der Betrieb von Nebenanlagen beantragt, die eigenständig nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Die drei beantragten Klärschlamm Trockner haben eine Durchsatzkapazität von insgesamt 516 Tonnen pro Tag. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zudem wurden zwei Silos zur Lagerung von Nassschlamm mit einer Lagerkapazität von 2.600 m³ beantragt. Die Silos sind als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, von

nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, genehmigungsbedürftig nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.2 Verfahrenentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Anlagen nach den Nummern 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV werden nach § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV als Nebenanlagen zur Klärschlammverbrennungsanlage genehmigt werden.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 06.04.2021 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.04.2021 bis 12.05.2021 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 11. Juni 2021.

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin für das Gesamtvorhaben gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung sind für die Gebäudeteile Brennstoffannahme, Kesselhaus sowie bei der Förderbandbrücke folgende Maßnahmen:

- Montage des Stahlbaus von Kesselhaus, Brennstoffannahme und Förderbandbrücke
- Montagearbeiten im Bereich Klärschlammannahme und -lagerung
 - Annahmehunker
 - Klärschlammstillen inkl. Gleitrahmen
 - Zugehörige Pumpen und Hydraulik
 - Fördertechnik
- Montagearbeiten des Wirbelschichtkessels
 - Brennstoffversorgung
 - Kesselanlage inkl. Ausmauerung
 - Brenner
 - Verbrennungsluftversorgung
 - Sandversorgung
 - NaOH-Dosierung
 - SNCR-Anlage
 - Ofen- und Kesselentaschung
 - Speisewassersystem mit zugehörigen Pumpen und Behältern
- Montagearbeiten der Rauchgasreinigung und des Rauchgaswegs
 - Elektrofilter mit Pneumatik und Peripherie
 - Gewebefilter mit Peripherie, Rezirkulationsgebläse

- Rauchgaswäsche mit Wassersystem und Rauchgaskondensation (HCl-Wäscher mit Pumpen und Wärmeaustauscher, SO₂-Wäscher mit Pumpen, Sprühebene, Tropfenabscheidern, Verdichtern und Rührwerken, Rauchgaskühlung, Rauchgaskondensatsystem, Abwasserbehälter)
- GFK-Rohrleitungen
- Rauchgaszug inkl. aller Rauchgaskanäle
- Adsorbensversorgung inkl. Peripherie
- Schornstein
- Montagearbeiten der Nebenanlagen
 - Abwasseraufbereitung inkl. aller Behälter, Aggregate, Pumpen und Einbauten
 - Gipsentwässerung inkl. aller Pumpen, Zyklonen, Zentrifugen, Behälter und Einbauten
 - Kondensatsystem inkl. aller Behälter, Pumpen und Einbauten
- Montagearbeiten von Dampfturbine, Generator und Peripherie
- Montagearbeiten diverser Rohrleitungen und Kabel
- Leittechnik im Mehrzweckgebäude

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten. Hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. die Baufeldräumung. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Generell gibt es standardisierte bautechnische Verfahren für den Abbruch und Rückbau von baulichen Anlagen. Alle offenen Baugruben können wieder fachgerecht verfüllt werden und die Gründungen können rückgebaut werden. Insgesamt werden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen keine irreversiblen Schäden verursacht.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und eine Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde

Die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen liegen in einem Umfang vor, der - unter Berücksichtigung der vom Antrag nach § 8a BImSchG umfassten Maßnahmen - eine hinreichende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ermöglicht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen zur Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

4.3.2 Stellungnahmen anderer Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen.

Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 26.02.2019 wurde auf Antrag der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 28.08.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen behördlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung des Gesamtvorhabens wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Bedingungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur Maßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 13.04.2021 bis zum 12.05.2021 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 11.06.2021. Es ist eine fristgerechte Einwendung eingegangen, die dem Vorhaben und dieser Zulassung jedoch nicht entgegensteht.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn im Sinne von § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Beitrag zur Entsorgungssicherheit von Klärschlamm in der Metropolregion Hamburg. Die Hamburger Stadtentwässerung hat sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, ab dem 01.01.2027 gemeinsam den Schlamm der Kooperationsparte AZV Südholstein, Entsorgungsbetriebe Lübeck und der Stadt Hamburg in der VERA zu behandeln. Um die Entsorgungssicherheit für diese Klärschlämme zu erreichen, muss die Erweiterung der VERA bis dahin fertiggestellt sein. Für die Einhaltung des Termins ist unter Berücksichtigung aller Bauabläufe ein frühestmöglicher Baubeginn erforderlich. Die Baumaßnahmen, die Gegenstand dieses Bescheids sind, werden nun notwendig, damit die nachfolgenden Baumaßnahmen nicht verzögert werden.

Die Antragstellerin macht zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend. Infolge des Bauablaufs müssen Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht beeinträchtigt wird.

4.4 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 31.01.2024 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

4.5 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV

Mit Antrag vom 20.06.2024 (Eingang 24.06.2024) hat die Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. die Teilerlaubnis (Errichtung) zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise der Dampfkesselanlage beantragt. Die abschließende Prüfung des Teilerlaubnis-antrages, der dazugehörigen Unterlagen sowie des Prüfberichts der zugelassenen Überwachungsstelle haben ergeben, dass in Verbindung mit den gestellten Nebenbestimmungen und Hinweisen die Erlaubnisvoraussetzungen für die Errichtung der Dampfkesselanlage nach § 18 Abs. 4 BetrSichV erfüllt sind. Die Teilerlaubnis war somit zu erteilen.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn. 8).

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn. 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn. 24). Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.06.2024 (Posteingang am 24.06.2024) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Die Maßnahmen umfassen die Errichtung der Anlagentechnik.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im ersten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin bereits dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Ziffer 4.3.5). Das öffentliche Interesse ist hier darin begründet, dass die Anlage erforderlich ist, um die sichere Entsorgung des Klärschlammes der Metropolregion Hamburg zu gewährleisten.

Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Das überwiegende Interesse aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA am Standort Köhlbranddeich 3 in 20457 Hamburg – geht von einer voraussichtlichen Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage spätestens am 01.01.2027 aus. Es liegt daher im berechtigten Interesse der Antragstellerin, bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit ersten Baumaßnahmen beginnen bzw. diese fortsetzen zu können, um den Inbetriebnahme-Termin und den vertraglichen Abnahmepflichten nachkommen zu können. Hierfür ist es erforderlich, dass die Errichtungsmaßnahmen vorgezogen werden, damit keine Verzögerungen auftreten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es zu Verzögerungen durch Aussetzung der Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt. Dies wird auch aus der Begründung des berechtigten Interesses zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ersichtlich (s. Abschnitt III, Ziffer 4.3.5).

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich insbesondere Interessen Dritter auf den Immissionsschutz (insbesondere Staubemissionen und Baulärm) beziehen. Mit der ersten Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 27.07.2021 wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche den Schutz insbesondere vor Staubemissionen im Rahmen der Bautätigkeit dienen. In Bezug auf den Baustellenlärm wurde die Lärmtechnische Untersuchung zur Erweiterung der VERA - baubedingte Lärmimmissionen – vom 28.04.2020, welche den Antragsunterlagen beiliegt, als Prüfungsgrundlage herangezogen. Hier wird prognostiziert, dass die Beurteilungspegel an schutzwürdigen Immissionsorten die relevanten Immissionsrichtwerte unterschreiten. Auswirkungen durch Staubemissionen und Baulärm an dem geplanten Anlagenstandort (Industriegebiet), die sich auf die Interessen Dritter auswirken, werden daher nicht gesehen.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn Errichtungsmaßnahmen und damit auch der Beginn der Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts erheblich verzögern würde, was die Entsorgungssicherheit für Klärschlamm gefährden könnte.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung für das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter.

In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegen. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung⁵ gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach der Herstellung der zugelassenen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) mitzuteilen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anhang und Anlagen:

- Anhang 1: Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen
- Anlage 1: Formblatt Herstellungskosten

⁵ Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. 1995, S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 402, 403)

Anhang 1

Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde liegen

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag	1.1 1.2 1.3	Inhaltsverzeichnis 1.1 Antrag 1.2 Kurzbeschreibung 1.3 Sonstiges
1	Anlagen zu Kapitel 1	1.3	Genehmigungsbestand Antrag Gewässerschutzbeauftragte Antrag Grenzwerte Bestand Antrag Frischluftbetrieb Mitteilung 52b Buchungsbestätigung Ökokonto
2	Lagepläne	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	<ul style="list-style-type: none"> • Topografische Karte 1:25 000 • Grundkarte 1:5 000 • Übersichtsplan • Liegenschaftskarte • Auszug Liegenschaftskataster Flurstücke 1442, 1969 • Mietvertrag HPA • Lageplan • Bauzeichnungen • Werkslage- und Gebäudeplan • Ausschnitt Flächennutzungsplan
3	Anlage und Betrieb	3.1 3.2 3.3 3.4	1. Formblätter 3.1 Verfahrens- und Anlagenbeschreibung 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Energieflussbild 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		3.9	Sonstiges Energiekonzept Prozessleitsystem
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.8 4.9 4.10	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenplan Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Schallemissionen Sonstige Emissionen Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen Emissionsgenehmigung TEHG Sonstiges LTU Baulärm LTU VERA Immissionsprognose Schornsteinhöhenbestimmung
5	Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5.1 5.2 5.4	Emissionsminderung Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme Abluft-/Abgasreinigung
6	Anlagensicherheit	6.1 6.2 6.2.1 6.2.2 6.4	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen Störfallkonzept Klärwerk Ausbreitungsbetrachtungen Schutzmaßnahmen Allgemeinheit
7	Arbeitsschutz	7.1 7.2	Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		7.3	Explosionsschutz Liste Ex Zonen Pläne
8	Betriebseinstellung	8.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Betriebseinstellung
9	Abfälle	9.1 9.2 9.3 9.5	Beschreibung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen Angaben zum Entsorgungsweg Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog Sonstiges
10	Abwasser	10.1 10.2 10.3 10.4 10.5 10.6 10.7 10.8 10.9 10.12	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Entwässerungsplan Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge Angaben zu gehandhabten Stoffen Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser Abwasserbehandlung Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung Abwassertechnisches Fließbild Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers Niederschlagsentwässerung
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.1 11.2 11.3 11.4 11.5	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Herstellen, behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische (HBV-Anlagen)

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6 12.7 12.8	<p>Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Anzeige der Beseitigung von Anlagen/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung Bauantrag §62 HBauO. Anlage Gebühren Abweichungsantrag HBauO</p> <p>Baubeschreibung</p> <p>Bauvorlageberechtigung nach § 67 HBauO</p> <p>Nachweis des Brandschutzes (§ 15 BauVorIVO HH) Brandschutzkonzept</p> <p>Stand sicherheitsnachweis (§ 14 BauVorIVO HH)</p> <p>andere bautechnische Nachweise (§ 16, 17, 18 BauVorIVO. HH)</p> <p>Angaben über die gesicherte Erschließung Bauantrag 04 656.231-16.3-77.1-001 (1)0010a Überflutungsnachweis_Erweiterung Koehl- brandhoeft Hydraulik Überflutungsnachweis VERA 2</p> <p>Sonstiges Bauantrag03_12.8Sonstiges 12.3 1393751-ALKISLiegenschaftskarte 12.3.1a Liegenschaftskarte mit VERA2-02 12.3.1b 1393751-1442 ALKISBuchNachweis 12.3.1c ,1393751-1969 ALKISBuchNachweis 12.3.1d 1393751-1442 BS 12.3.1e 1393751-1969 BS 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0003k 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0009c 656.231-16.3-77.1-001 (1)0002i. Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.2 Sonstiges 656.231 -16.3-77.1-810(5)0010h 656.231-16.3-77.1-810(5)0011h 656.231 -16.3-77.1 -810(5)0014f 656.231-16.3-77.1-810(5)0012h 656.231-16.3-77.1-810(5)0013g 656.231-16.3-77.1-810(5)0003m 656.231-16.3-77.1-810(5)0004k 656.231-16.3-77.1-810(5)0009f 656.231-16.3-77.1-810(5)0005j 656.231-16.3-77.1-810(5)00061 656.231-16.3-77.1-810(5)0015e</p>

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			656.231-16.3-77.1 -810(5)0007i 656.231-16.3-77.1-810(5)0008i 656.231-16.3-77.1-810(5)0030f 656.231-16.3-77.1 -810(5)0031 f 656.231-16.3-77.1 -810(5)0020g 656.231-16.3-77.1-810(5)0021 g 656.231-16.3-77.1-810(5)0025e 656.231-16.3-77.1-810(5)0026d 656.231-16.3-77.1-810(5)0027d 656.231 -16.3-77.1-810(5)0028e 656.231-16.3-77.1 -810(5)0045d 656.231-16.3-77.1 -810(5)0046d 656.231-16.3-77.1 -810(5)0065c 656.231-16.3-77.1-810(5)0066c 656.231-16.3-77.1-810(5)0067c 656.231-16.3-77.1-810(5)0060d 656.231-16.3-77.1-810(5)0061 d 656.231-16.3-77.1 -810(5)0062c Bauantrag 03_12.8.3 Betriebsbeschreibung Bauantrag 03_12.8.4 Kampfmittel 19_01689_1_Antwort 19_01689_1_Lageplan Bauantrag 03_12.8.5 geotBericht 20200324_2018018_Geo_Köhlbrand_H_Brenn- stoffannahme Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3.1 Anlage 3.2 Anlage 3.3 Anlage_4_Versuchsergebnisse Anlage_5.1.1_Kornverteilungskurven_A(S) Anlage_5.1.2_Kornverteilungskurven_A(U) Anlage_5.1.3_Kornverteilungskurven_U Anlage_5.1.4_Kornverteilungskurven_S Anlage_5.2.1_Zustandsgrenzen_BS1~13 Anlage_5.2.2_Zustandsgrenzen_BS3-14 20200131_2018018_Geo_Köhlbrand_E_VERA Anlage 1_Übersichtskarte Anlage 2_Lageplan Anlage 3_Aufschlüsse Anlage_4.1_Versuchsergebnisse_Klw. Köhl- brandhöft_E Anlage_4.2_Versuchsergebnisse_Klw. Köhl- brandhöft_E Anlage_5.1_Kornverteilungskurven Anlage_5.2-Zustandsgrenzen Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.6 Abweichungen

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
13	Natur Landschaft und Boden- schutz	13.1 13.2, 13.3 13.4 13.5	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Land- schaft und Bodenschutz Vorprüfung nach §34 BNatSchG Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL Sonstiges Ausgangszustandsbericht mit Anlagen FFH-Vorprüfung Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster Hamburg
14	Klärung des UVP-Erfordernis- ses	14.1 14.2 14.3 14.3a 14.4	Klärung des UVP-Erfordernisses Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BIm-SchG UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung Sonstiges ASB LBP Ausgleichskonzept Curslack
15	Chemikaliensicherheit	15.1	REACH Pflichten
Zulassungsantrag gemäß § 8a BImSchG vom 20.06.2024 (Posteingang am 24.06.24) inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 20.06.2024 sowie Prüfbericht der ZÜS (TÜV Nord Systems GmbH & Co KG, Auftrags-Nr.: 8122518788) vom 20. Juni 2024			

Anlage 1

Formblatt zur Mitteilung der endgültigen Herstellungskosten

Antragsteller/in: (Name, Anschrift)	
Gebührenpflichtiger gemäß § 9 Gebührengesetz (GebG): (Name mit Gesellschaftsform, Anschrift) <i>[Hier unbedingt den korrekten Namen und den korrekten Sitz laut Handelsregister eintragen]</i>	
Belegenheit des Betriebsgrundstücks: (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	
Kurzbezeichnung des Vorhabens:	Geschäftszeichen des Bescheides: Gz.:
1. Endgültige Herstellungskosten	
Voraussichtliche Herstellungskosten Folgende voraussichtliche Herstellungskosten gemäß § 4 Umweltgebührenordnung (UmwGebO) wurden bei Antragsstellung (Antragsformular 1.1 Nr. 4.2) angegeben:	
Endgültige Herstellungskosten (§ 6 UmwGebO) als Grundlage für die Gebührenschlussabrechnung. Falls mehrere Bescheide erteilt wurden, bitte die Kosten für die jeweils genehmigten Teilbereiche getrennt angeben. (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> für das genehmigte Gesamtvorhaben: <input type="checkbox"/> für die erteilte Teilgenehmigung: <input type="checkbox"/> für die erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns:	
2. Zusammenstellung der Herstellungskosten	
Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind die Herstellungskosten gemäß §§ 4 und 6 UmwGebO in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, zu berücksichtigen. Entstehen z.B. durch Eigenleistungen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine oder nur anteilige Kosten, sind hierfür die Kosten zu Grunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmer, Lieferanten oder Entwurfsverfasser entstehen würden.	
2.1 Kosten für die baulichen Anlagen (vgl. § 1 Abs. 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)) des Vorhabens:	
2.1.1 Rohbaukosten	€
2.1.2 Gesamtbaukosten	€
2.2 Kosten für sonstige Einrichtungen und Maschinenanlagen	€
2.3 Architekten- und Ingenieurkosten	€
2.4 Mehrwertsteuer	€
Herstellungskosten:	_____ €
3. Angaben zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise	
3.1 Bruttorauminhalt nach DIN 277 Teil 1: m ³	
3.2 Anrechenbare Kosten, gemäß § 3 BauGebO und auf volle 1.000 Euro gerundet:	€
<small>Sind die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar, wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet (§ 2 Abs. 3 BauGebO)</small>	
4. Erklärung	
Ich versichere hiermit, die vorstehend aufgeführten Herstellungskosten nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der jeweiligen Gebührenordnung ermittelt zu haben.	
Datum, Name (Druckbuchstaben) und Unterschrift:	
.....	
der Antragsteller / die Antragstellerin	